

Gruppe I und Ds auftritt, und zwar ohne daß es im übrigen irgendwie eine Sonderstellung innerhalb der ihm verwandten Handschriften einnähme, so daß auch dieses Minus nur im Rahmen seiner allgemeinen Kürzungsbestrebungen liegt.

Daß hinsichtlich der Lesarten und anderer Eigentümlichkeiten Cq sich sonst häufig mit Cb, Cg zu einer engeren Familie zusammenschließt, wurde schon oben erwähnt.¹ Dabei heben sich jedoch wieder Cb und Cg deutlich heraus, die sehr nahe Beziehungen besitzen, ohne daß freilich Cb deshalb zur sog. Epiloggruppe gehörte, da ihm nicht nur der kennzeichnende Epilog selbst, sondern auch andere Eigentümlichkeiten dieser Gruppe fehlen. Es ergibt sich vielmehr hieraus die Frage, die erst mit Hilfe weiteren Materials der Lösung nähergebracht werden kann, ob die Epiloggruppe sich aus Cb bzw. einer ihm nahestehenden Handschrift entwickelt hat oder ob die Linie umgekehrt verläuft.

Aus den immer wieder in das Auge fallenden Nachweisen für die besonders enge Verbindung von Cb und Cg werden ebenfalls nur einige wenige herausgegriffen: I 64 Ziff. 10 bezeichnen Cb, Cg allein die Rechtsquelle näher mit *in decreto*. I 65 Ziff. 1 verschreiben Cb, Cg *leges vt generales* in 'z'. I 65 Ziff. 3 haben sie den gemeinsamen Fehler *l stulta*, während sonst Gruppe I und einige andere Codices *l nulla* und der Rest der Handschriften richtig § *nulla* schreibt. Cb, Cg bringen II 33 Ziff. 10 vor Ziff. 9 und haben damit wahrscheinlich sogar die ursprüngliche Reihenfolge erhalten, da Ziff. 9 hinzugekommen und in den anderen Handschriften vor das ältere Zitat gerutscht sein dürfte. Auch das Vorhandensein von Ziff. 9 überhaupt ist in Cb, Cg singulär im Verhältnis zu Gruppe I. II 64 Ziff. 8 bringen Cb, Cg *infamia nascitur* statt wie sonst *irrogatur*; II 64 Ziff. 24 lesen sie *l IIII*^o statt *l mater*, was auf eine falsch verstandene Kürzung zurückzuführen sein dürfte. Ähnlich haben sie sich III 40 Ziff. 11 verlesen, wo aus '*l in iure*' '*l inurie*' geworden ist. III 40 Ziff. 13 zitiert die Mehrzahl der Codices *P si quis ergo* (Dn, Dp, Dq: *P si quis*) Cb und Cg dagegen *P si quis deo*. III 42 Ziff. 18 wird statt *ex eo* fälschlich *cum eo* geschrieben, das Zitat Ziff. 33 im gleichen Artikel wird allein von diesen Handschriften aus der Gruppe I weggelassen.

¹) Vgl. z. B. auch III 74 Ziff. 1 und 2, wo beide Zitate in diesen Handschriften vorhanden sind im Gegensatz zu den übrigen Codices von I und Ds.